

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gilt der Textteil mit den folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen:

## I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-22 BauNVO)

### Rechtsgrundlagen

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung
<b>PlanzV 90</b>	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

### I.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

#### Allgemeine Wohngebiete (WA)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind

1. die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.
  - a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - c) Anlagen für Verwaltungen,
  - d) Gartenbaubetriebe,
  - e) Tankstellen.

### I.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

#### Grundflächenzahl

Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend dem Einschrieb im Plan.

#### Gebäudehöhen

Maximale Traufhöhe (TH) in Meter entsprechend dem Einschrieb im Plan. Die maximale Traufhöhe (TH) in Meter wird zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück und dem Schnittpunkt zwischen Dachhaut und senkrechter Außenwand (Traufpunkt) gemessen.

Maximale Firsthöhe (FH) in Meter entsprechend dem Einschrieb im Plan. Die maximale Firsthöhe (FH) in Meter wird zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück und dem höchsten Punkt der Dachhaut gemessen.

### I.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Einschrieb im Plan sind nur Einzel- und Doppelhäuser in der offenen Bauweise zulässig.

### I.4 Überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 BauNVO festgesetzt.

**I.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können ausnahmsweise in den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

**I.6 Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)**

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur im unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

**I.7 Fläche für das Parken von Fahrzeugen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)**

Die festgesetzte Fläche für das Parken von Fahrzeugen darf für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

**I.8 Hochwassergefährdetes Gebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet im Innenbereich nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 WG, da die Fläche bei einem größeren als einem hundertjährigen Hochwasserereignis bei versagen der vorhandenen Schutzeinrichtungen überflutet wird. In diesen hochwassergefährdeten Gebieten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WG gelten besondere Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdeter Stoffe (VAwS). Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen D nach § 6 Abs. 3 der VAwS müssen gegen das Austreten von wassergefährdeten Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung gesichert werden.

**I.9 Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

Die Grundstücke sind mindestens an den Seiten, an denen sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, bis zur Bauflucht des Hauptgebäudes auf das Niveau der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück aufzuschütten.

**I.10 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Auf den festgesetzten Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist eine zentrale Rückhalte- und Versickerungsmulde anzulegen und dauerhaft Instand zu halten.

**I.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise, mit wasserdurchlässigen Materialien, zulässig.

Dacheindeckungen aus Blei, Zink, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Dacheindeckungen mit "Lotuseffekt", bei denen schwermetallhaltige Beschichtungen wie Zink zur Anwendung kommen. Dachinstallationen wie Regenrinnen, Kehlbleche und Fallrohre können aus Kunststoff, beschichteten Blechen, Aluminium oder Edelstahl ausgeführt werden.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratdicke muss mindestens 10 cm betragen.

Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 der VAWS müssen gegen das Austreten von wassergefährdeten Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung gesichert werden.

#### I.12 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Pflanzgebot "Feldgehölz 1" ist ein Feldgehölz aus gebietsheimischen und zugleich standorttypischen Arten zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Das Feldgehölze ist regelmäßig zu pflegen. Unerwünschter Aufwuchs ist durch mechanische Maßnahmen zu beseitigen. Auf chemische Mittel ist zu verzichten.

Je 400 m<sup>2</sup> Grundstücksflächen sind ein standortgerechter, heimischer Baum gemäß der Pflanzliste oder alternativ ein mindestens halbstämmiger Obstbaum und zusätzlich drei standortgerechte, heimische Sträucher gemäß der Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu Ersetzen.

Die folgende Pflanzliste ist eine Auswahlliste von der auch Pflanzen aus dem Ergänzungssortiment ausgewählt werden können.

#### **Pflanzliste**

##### Bäume:

Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)  
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)  
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)  
Hänge-Birke (*Betula pendula*)  
Zitterpappel, Espe (*Populus tremula*)  
Silber-Weide (*Salix alba*)  
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)

##### Sträucher:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Feld-Ahorn, Maßholder (*Acer campestre*)  
Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)  
Gewöhnl. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)  
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)  
Fahl-Weide (*Salix rubens*)  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Echte Hunds-Rose (*Rosa canina*)  
Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Purpur-Weide (*Salix purpurea*)

Ergänzungssortiment:

Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Faulbaum (*Frangula alnus*)

Silber-Pappel (*Populus alba*)

Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Sal-Weide (*Salix caprea*)

Grau-Weide (*Salix cinerea*)

Korb-Weide (*Salix viminalis*)

Mandel-Weide (*Salix triandra*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2002

### I.13 Fläche mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche mit Leitungsrechten (LR) hat die Funktion die unterirdische Verlegung von Leitungen von der Straßenverkehrsfläche bis zur Versickerungsmulde zu Gunsten der Stadt Kehl zu sichern. Die Festsetzung der im Plan eingetragenen Fläche mit Leitungsrechten (LR) begründet nicht das entsprechende dingliche Recht. Als solche dinglichen Rechte kommen unter anderem die Grunddienstbarkeiten in Betracht. Diese werden vor dem Verkauf der Grundstücke im Grundbuch eingetragen.

### I.14 Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser, d.h. Fundament tiefer als der höchste gemessene Grundwasserstand, nicht zulässig.

Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 132,33 m über NN und der höchste Grundwasserstand liegt bei 134,18 m über NN.

Der Punkt III.4 in den Hinweisen ist zu beachten.

Der landwirtschaftliche Weg liegt tiefer als das Niveau der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück. Der Höheunterschied wird durch eine Böschung ausgeglichen.

## II Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

### Rechtsgrundlagen

**LBO** Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung

**GemO** Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung

### II.1 Dachform, Dachneigung und Gauben (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Entsprechend dem Einschrieb im Plan ist die Dachneigung festgesetzt. Zulässig sind geneigte Dachformen mit einer Dachneigung (DN) von 15° bis 45°.

Bei Hauptgebäuden sind Dachgauben zulässig. Die zulässige Breite der Gauben beträgt maximal zwei Drittel der Dachlänge.

Entgegen dem Einschrieb im Plan sind bei Garagen, überdachten Stellplätzen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sowie untergeordnete und verbindende Gebäudeteile extensiv begrünte Flachdächer zulässig.

## **II.2 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist die maximale Höhe der Einfriedungen auf 1,0 Meter beschränkt. Die maximale Höhe der Einfriedungen in Meter wird zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück und dem höchsten Punkt der Einfriedigung gemessen. Für die übrigen Bereiche gelten die Vorschriften der Landesbauordnung in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung.

## **II.3 Gestaltung der Freiflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Garten anzulegen und zu pflegen.

## **II.4 Beschränkung der Verwendung von Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**

Die Verwendung von Außenantennen ist beschränkt. Je Gebäude sind maximal eine gemeinschaftlich genutzte Radio- und Fernsehaußenantenne und eine gemeinschaftlich genutzte Parabolantenne zulässig.

## **II.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

Nicht zulässig sind Niederspannungsfreileitungen.

## **III Hinweise**

### **III.1** Bei allen Auffüllungen und Abgrabungen sind neben erdstatischen Gesichtspunkten auch die fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes, insbesondere § 12 BBodSchV zu beachten.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

### **III.2** Im Planungsbereich liegen zwei archäologische Kulturdenkmäler. Es handelt sich bei dem archäologischen Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG um Reste einer merowingerzeitlichen Siedlung. Bei dem Prüffall des archäologischen Kulturdenkmals weisen Oberflächenfunde auf mittelalterliche Siedlungsreste hin. Auf beiden Flächen sind daher frühmittelalterliche bzw. mittelalterliche Siedlungsstrukturen und Funde zu erwarten.

Im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen sind geophysikalische Prospektionen durchzuführen und Suchschnitte anzulegen, um die Ausdehnung der Siedlungen innerhalb der archäologisch relevanten Flächen festzustellen und um einen Überblick über die Befundsituation und den Zerstörungsgrad zu bekommen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. So kann im Vorfeld geklärt werden, ob und in welchem Umfang flächige Grabungen im Anschluss durchgeführt werden müssen. Sollten zeitnah flächige Untersuchungen durchgeführt werden müssen, sind diese nur mit einer finanziellen Beteiligung des Vorhabensträgers zu realisieren.

Aus der Kennzeichnung einer Fläche, auf der archäologische Kulturdenkmäler zu erwarten sind, folgt nicht der Ausschluss von Denkmälern außerhalb dieser Fläche. Archäologische Funde, die im Zuge von Erdarbeiten gefunden werden, sind nach § 20 DSchG Baden-Württemberg, unverzüglich der Archäologischen Denkmalpflege, Referat 26, Regierungspräsidium Freiburg, zu melden.

**III.3** Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdiensts hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von militärischen Altlasten innerhalb des Bebauungsplangebiets ergeben. Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben. Nach Kenntnisstand des Kampfmittelbeseitigungsdiensts sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Aussage bezieht sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen. Die Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdiensts kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden.

**III.4** Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen folgende Grundwasserstände (Grundwassermessstelle 145/113-0 "914 A Auenheim") vor.

Grundwassermessstelle: 145/113-0 "914 A Auenheim"

Höchster Messwert:	134,18 m über NN am 17.01.1955
Mittelwert:	132,33 m über NN
Niedrigster Messwert:	131,01 m über NN am 25.01.1965

Der maximale gemessene Grundwasserstand stellt einen Montagswert dar, d. h. dass der bisher vorhandene tatsächliche Maximalwert zwischen zwei Montagswerten liegen kann und somit evtl. noch höher ist. Niederschlagsbedingt können zukünftig auch höhere Grundwasserstände auftreten.

Wird bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser angetroffen, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einzureichen.

Wenn aus zwingenden Gründen auf ein Bauen im Grundwasser nicht verzichtet werden kann, ist eine bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur in begründeten Einzelfällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativen erteilt werden kann.

Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes, sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist zusätzlich eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

**III.5** Durch das Bebauungsplangebiet verläuft in einer Tiefe von circa 1,2 m die ehemalige FFSA-Pipeline Kehl-Legelshurst / Bodersweier (FFSA = Forces Françaises stationnées en Allemagne). Die Pipeline ist nicht mehr in Betrieb und von den französischen Streitkräften leergemolcht und mit Stickstoff 1,5 bar gefüllt. Die Stadt Kehl entfernt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Beckäcker" in Kehl-Auenheim ein

Teilstück der Pipeline. Die offenen Leitungsenden der verbleibenden Teilstücke werden mit Stickstoff 1,5 bar aufgefüllt und mit Klöpperböden verschweißt.

- III.6** An das Bebauungsplangebiet grenzen im Süden und Osten landwirtschaftliche Flächen an. Durch die landwirtschaftlichen Flächen können Emissionen auftreten. In seiner Stellungnahme hat das Amt für Landwirtschaft vom Landratsamt Ortenaukreis darauf hingewiesen, dass aus emissionsschutzrechtlichen Gründen ein zehn Meter Abstand zwischen Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzfläche einzuhalten ist. Ein zehn Meter Abstand kann an die im Süden angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche, durch den landwirtschaftlichen Weg und die Feldgehölzhecke bzw. in Verlängerung den Rückhalte- und Versickerungsgraben, eingehalten werden. Ein zehn Meter Abstand kann an die im Osten angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche, durch eine privatrechtliche Vereinbarung in den Pachtverträgen, eingehalten werden. Die im Osten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind im Eigentum der Stadt Kehl. In den Pachtverträgen ist geregelt, dass die Pächter einen 10 Meter Abstand zwischen Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzfläche einhalten.
- III.7** Im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen sind geophysikalische Prospektionen durchzuführen und Suchschnitte anzulegen, um die Ausdehnung der Siedlungen innerhalb der archäologisch relevanten Flächen festzustellen und um einen Überblick über die Befundsituation und den Zerstörungsgrad zu bekommen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Aus der Kennzeichnung einer Fläche, auf der archäologische Kulturdenkmäler zu erwarten sind, folgt nicht der Ausschluss von Denkmälern außerhalb dieser Fläche. Archäologische Funde, die im Zuge von Erdarbeiten gefunden werden, sind nach § 20 DSchG Baden-Württemberg, unverzüglich der Archäologischen Denkmalpflege, Referat 26, Regierungspräsidium Freiburg, zu melden.

Kehl - AUENHEIM

## Bebauungsplan **BECKÄCKER**

Zeichnerische Festsetzungen

Nutzungsschablone:

WA Allgemeines Wohngebiet

GRZ=0,4 Grundflächenzahl

TH max. +6,5m Maximale Traufhöhe

FH max. +10,5m Maximale Firsthöhe



Einzel- und Doppelhäuser zulässig

DN 15°-45° Dachneigung



Baugrenze



Fläche für Nebenanlagen: Garagen



Öffentliche Verkehrsfläche: Straße



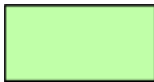
Öffentliche Verkehrsfläche: Gehweg



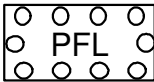
Öffentliche Verkehrsfläche: Wirtschaftsweg



Öffentliche Verkehrsfläche: Parkplätze



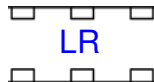
Öffentliche Grünfläche, z.T. mit Entwässerungsgraben



Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (nachrichtlich)



Leitungsrecht zugunsten der Stadt Kehl



Straßenbegrenzungslinie



Geplante Grundstücksgrenze (nachrichtlich)



Wegfallende Grundstücksgrenze (nachrichtlich)



Ehemalige FFSA-Pipeline (siehe Hinweise im Textteil unter III.6)



Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind,



Geltungsbereichsgrenze



## Stadtteil Kehl - Auenheim

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "BECKÄCKER"

### Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	21.10.2009
Offenlage	05.04.2011 - 05.05.2011
Satzungsbeschluss	20.07.2011
In Kraft getreten	27.10.2011

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kehl übereinstimmen.

Kehl, 12.10.2011

gez.

Oberbürgermeister  
Dr. Petry

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Kehl, 27.10.2011

Die Planunterlage nach dem Stand vom 03.10.2011 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 18.12.1990

### Plandaten



**M. 1 : 500**

im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 19.05.2011

Bearbeiter: Sch / Bk  
Projekt-Nr: Au-10  
Planformat: 900x594

Stadtverwaltung Kehl  
Stadtplanung  
Herderstraße 3, 77694 Kehl  
Fon 07851/88 1330, Fax 07851/88 1329  
stadtplanung@stadt-kehl.de, www.kehl.de